

BBI

BÜRGERLICHES BRAUHAUS
IMMOBILIEN AG

EINLADUNG ZUR
ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

18. JUNI 2008



EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

**BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft
mit Sitz in Ingolstadt**

International Securities Identification Number
(„ISIN“) DE0005280002

Wertpapierkennnummer („WKN“) 528000

**Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
121. ordentlichen Hauptversammlung**

am 18. Juni 2008
um 10.00 Uhr

in das „Wirtshaus am Auwaldsee“, Am Auwaldsee 20, 85053 Ingolstadt, ein.

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG für das Geschäftsjahr 2007 sowie des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007, der Lageberichte für die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG für das Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 39.886,99 EUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die in diesem Zeitraum amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Tou-

che GmbH, Freising, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine ggf. vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten gemäß §§ 37 w, 37 y WpHG für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der von der Hauptversammlung am 24. August 2006 als Anteilseignervertreter gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats Peter Amberger und Rupert Hackl, wie auch der am 14. Juni 2006 vom Amtsgericht Ingolstadt auf Antrag des Vorstands bestellten Herren Ludwig Schlosser und Franz-Xaver Schmidbauer endet mit dem Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung am 18. Juni 2008. Die Anteilseignervertreter sind daher neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes sowie § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen, wobei hiervon vier Mitglieder als Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012 der Gesellschaft beschließen wird, die Herren

- Peter Amberger, Vorstand der Loxxess AG, Tegernsee
- Rupert Hackl, Niederlassungsleiter der Eurohypo AG, München
- Ludwig Schlosser, Vorstand der VIB Vermögen AG, Neuburg/Donau
- Franz-Xaver Schmidbauer, Dipl. Ing. (FH), Aufsichtsratsvorsitzender der VIB Vermögen AG, Neuburg/Donau

als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorbenannten Personen sind in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

Ludwig Schlosser, Neuburg/Donau:

- Raiffeisen-Volksbank Neuburg/Donau eG, Neuburg/Donau
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Franz-Xaver Schmidbauer, Ingolstadt:

- VIB Vermögen AG, Neuburg/Donau
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Rupert Hackl, München:

- Rathgeber AG, München
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Alba Bauprojektmanagement GmbH, Oberhaching
Verwaltungsrat

TOP 7

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der VIB Vermögen AG

Die VIB Vermögen AG, Neuburg/Donau, und die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG, Ingolstadt haben am 6. Mai 2008 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, der den folgenden Inhalt hat:

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

VIB Vermögen AG

Luitpoldstraße C70, 86633 Neuburg/Donau

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 10169

„Organträger“

und

BBI BÜRGERLICHES BRAUHAUS IMMOBILIEN AG

Manchinger Str. 95, 85053 Ingolstadt

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 44

„Organgesellschaft“

Organträger und Organgesellschaft zusammen die „Parteien“

Vorbemerkung

Der Organträger ist Aktionär der Organgesellschaft mit 4.264.749 Aktien, das entspricht einem Anteil von insgesamt 82,01% des Grundkapitals in Höhe von 5.200.000,00 EUR sowie 82,01% der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Das Grundkapital der Organgesellschaft ist eingeteilt in 5.200.000 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils 1,00 EUR (gemeinsam die „**Stückaktien**“ oder einzeln auch „**Stückaktie**“).

Der nachfolgende Vertrag umfasst eine Gewinnabführungsvereinbarung im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der – ohne die Gewinnabführung entstehende – um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss.
- 1.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handels- bzw. aktienrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 158 Abs. 1 Nr. 4 d AktG sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.3 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnvorträgen/Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags und aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- 1.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 5.1 wirksam wird.
- 1.6 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1 Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer (ohne Berücksichtigung der Verlustübernahme) entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass nach § 1.2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 5.1 wirksam wird.
- 2.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 2.4 Klarstellend vereinbaren der Organträger und die Organgesellschaft, dass § 302 Abs. 4 AktG auf diesen Vertrag Anwendung findet.

§ 3 Ausgleich

- 3.1 Der Organträger verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Geld („Ausgleichszahlung“), als jährlich wiederkehrende Leistung, zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung beträgt 0,64 EUR je Stückaktie an der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft (Brutto-Ausgleichsbetrag) abzüglich deutscher Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag auf den körperschaftssteuerpflichtigen Teil nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz (Netto-Ausgleichsbetrag). Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft oder bildet die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

- 3.2 Der Anspruch auf Zahlung des Netto-Ausgleichsbetrages ist am ersten Bankarbeitstag in Ingolstadt nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das vorhergehende Geschäftsjahr fällig.

- 3.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr geleistet, in dem dieser Vertrag nach § 5.1 wirksam wird.
- 3.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich die Ausgleichszahlung je Stückaktie nach § 3.1 in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs an alle außenstehenden Aktionäre pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 3 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgegebenen neuen Aktien.
- 3.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG rechtskräftig einen höheren Ausgleich fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzlichen Ausgleich verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 4 Abfindung

- 4.1 Alternativ zur Ausgleichszahlung nach § 3 verpflichtet sich der Organträger auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft, dessen Stückaktien an der Organgesellschaft im Umtauschverhältnis von 8,02 zu 11,62 gegen Übertragung von Stückaktien an dem Organträger, d. h. gegen eine Abfindung in Aktien in Höhe von 1,45 Stückaktien an dem Organträger je Stückaktie an der Organgesellschaft, zu erwerben. Etwaige Spitzenbeträge werden durch bare Zuzahlung gemäß der jeweils anteiligen Höhe des Wertes einer Stückaktie an dem Gesamtunternehmenswert der Organgesellschaft ausgeglichen.
- 4.2 Der Umtausch bzw. die Veräußerung der Stückaktien an den Organträger und die Übertragung der Stückaktien an den Organträger nach § 4.1 sind für den außenstehenden Aktionär jeweils kostenfrei.
- 4.3 Die Verpflichtung des Organträgers zur Abfindung nach § 4.1 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch den Organträger, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist entsprechend § 305 Abs. 4 S. 3 AktG bleibt hiervon unberührt.

- 4.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich die Abfindungszahlung je Stückaktie nach § 4.1 in dem Verhältnis, wie sich das Grundkapital erhöht. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 4 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgegebenen neuen Aktien, soweit die Frist nach § 5.4 AktG noch nicht abgelaufen ist.
- 4.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG rechtskräftig eine höhere Abfindung je Stückaktie an der Organgesellschaft fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre, die bisher noch keine höhere Abfindung verlangt haben, von dem Organträger ebenfalls den Erhöhungsbetrag je Stückaktie an der Organgesellschaft als zusätzliche Abfindung im Rahmen der Frist des § 305 Abs. 4 S. 3 AktG verlangen und zwar in Aktien nach § 4.1. Das Recht auf die von dem Gericht rechtskräftig festgesetzte zusätzliche Abfindung je Stückaktie gegenüber dem Organträger steht auch bereits abgefundenen Aktionären zu und zwar auch in Aktien nach § 4.1. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- 5.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Hauptversammlung der Organgesellschaft und wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von beiden Parteien jeweils schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch entsprechend der steuerlichen Mindestlaufzeit von 5 Jahren nach § 14 KStG erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, für das die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 1) erstmals besteht.
- 5.3 Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für beide Parteien jeweils jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt jeweils insbesondere vor, wenn 1) der Organträger die

Mehrheit des Kapitals an der Organgesellschaft bzw. der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft, insbesondere durch Veräußerung der Beteiligung an der Organgesellschaft, verliert, oder II) die steuerlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, oder III) im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

- 5.4 Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 5.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 5.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlungen von Organgesellschaft und Organträger. Im Übrigen bleibt § 295 Abs. 2 AktG unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

Neuburg/Donau, den 6. Mai 2008

Ingolstadt, den 6. Mai 2008

VIB Vermögen AG

BBI BÜRGERLICHES BRAUHAUS IMMOBILIEN AG

(Ludwig Schlosser,
als alleiniger Vorstand)

(Peter Schropp,
als alleiniger Vorstand)“

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

Dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der VIB Vermögen AG und der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG vom 6. Mai 2008 wird zugestimmt.

Unterlagen zur Einsichtnahme

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG am Sitz der Gesellschaft in der Manchinger Straße 95, 85053 Ingolstadt von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG zum 31. Dezember 2007, der Lagebericht des Vorstands für die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der erläuternde Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007
- der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der VIB Vermögen AG und der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG vom 6. Mai 2008
- der gemeinsame Unternehmensvertragsbericht des Vorstands der VIB Vermögen AG und des Vorstands der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG zum Ergebnisabführungsvertrag
- der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers zum Ergebnisabführungsvertrag
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte, soweit sie zu erstellen waren, der VIB Vermögen AG und der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 18. Juni 2008 ausliegen.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft und die Tagesordnung zur Hauptversammlung sind im Internet unter www.bbi-immobilien-ag.de veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 5.200.000,00 EUR und ist eingeteilt in 5.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie vermittelt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte ebenfalls 5.200.000 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden (Anmeldung) und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen (Berechtigungsnachweis). Die Berechtigung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Betreffend solcher Aktien, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung auch von der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

Der Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des 28. Mai 2008 (00:00 Uhr) beziehen. **Anmeldung und Berechtigungsnachweis** müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 11. Juni 2008 (24:00 Uhr) unter der Adresse zugehen:

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft
c/o PR Im Turm
HV-Service AG
Römerstraße 72-74
D-68259 Mannheim
Telefax: +49 (0) 621 7 177 213
E-Mail: Eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises über die Berechtigung einen geeigneten weiteren Nachweis der Berechtigung zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht in gehöriger Form gebracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach Zugang der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises unter vorgenannter Adresse an die Gesellschaft Sorge zu tragen, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die Depot führende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die entsprechende Stimmrechtsvollmacht ist – sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinbarung bevollmächtigt wird – schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft bei der Registrierung zur Hauptversammlung vorzulegen.

Wie schon im Vorjahr bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erfordert, dass diesem zu allen Gegenständen der Beschlussfassung ausdrückliche Weisungen erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden auch bei erteilter Vollmacht die Stimmrechte nur ausüben, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und müssen der Gesellschaft zusammen mit der Eintrittskarte bis Freitag, den 13. Juni 2008, vorliegen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung, insbesondere das Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung für den Stimmrechtsvertreter, erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte, die sie zuvor über ihre Depotbank anfordern müssen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Etwaige Gegenanträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an folgende Adresse:

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG
Investor Relations – Hauptversammlung 2008
Manchinger Straße 95
85053 Ingolstadt
Telefax: +49 (0) 8431 504 980
E-Mail: hv@bbi-immobilien-ag.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig nach §§ 126, 127 AktG zugegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter **www.bbi-immobilien-ag.de** veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ingolstadt, im Mai 2008

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung

Flughafen München

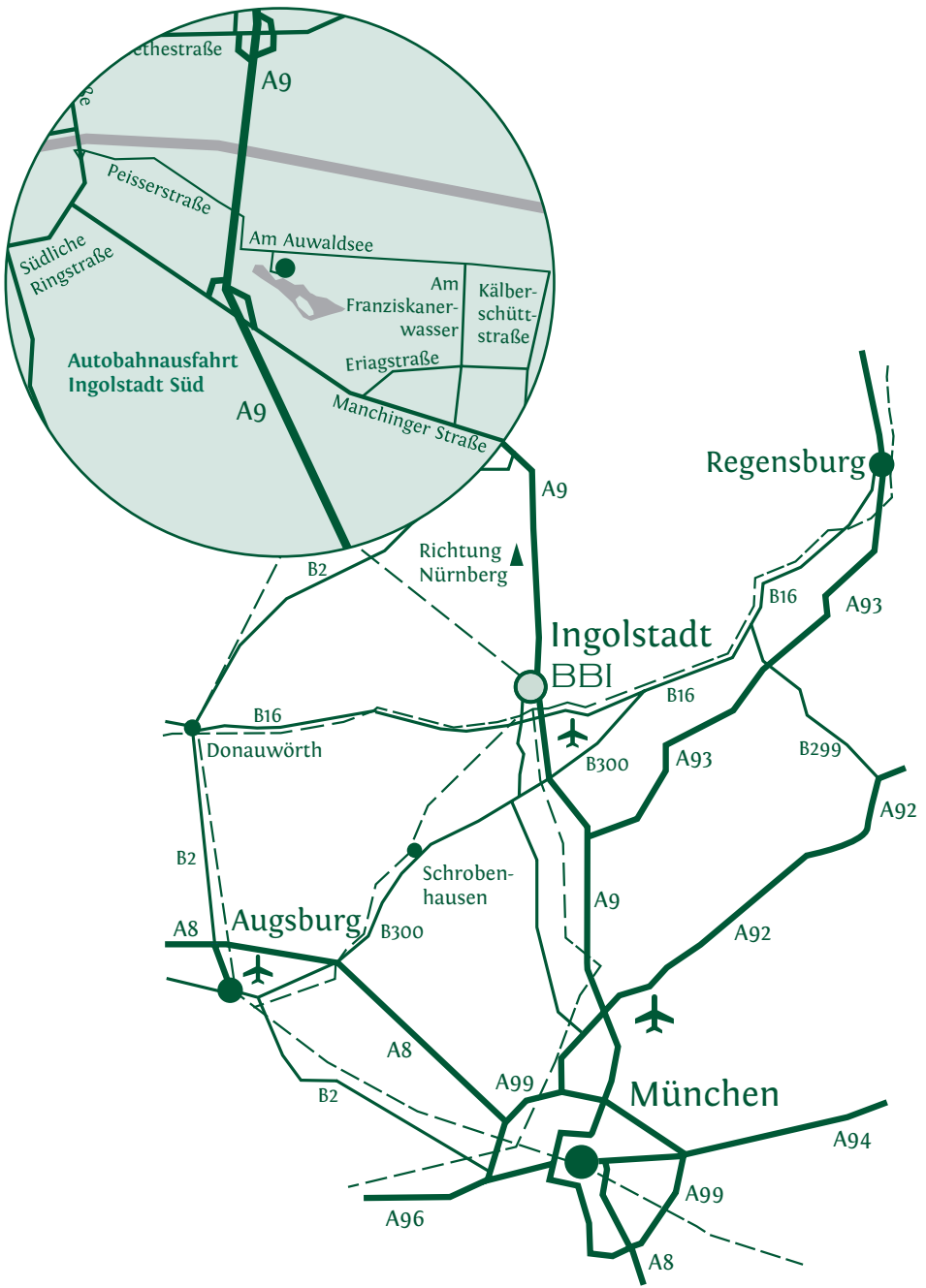
Weiter mit dem Taxi.

Autobahn A9

Auf der Autobahn A9 Ausfahrt Ingolstadt Süd nehmen, dann links in die Manchinger Straße fahren. An der Herrnbräu Brauerei vorbei und nach ca. 500 m links in die Eriagstraße abfahren, nach ca. 800 m links in die Kälberschüttstraße abbiegen. Nach weiteren ca. 600 m in die Straße „Am Auwaldsee“ links einfahren. Anschließend nach etwa 1,1 km links zum „Wirtshaus am Auwaldsee“ abbiegen.

ICE Bahnhof Ingolstadt

Weiter mit dem Taxi.



Ordentliche Hauptversammlung der BBI AG

Wirtshaus am Auwaldsee | Am Auwaldsee 20 | 85053 Ingolstadt
 Telefon 0841-9902566

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Manchinger Str. 95

85053 Ingolstadt

Deutschland

Tel: +49 (0)8431 504 900

Fax: +49 (0)8431 504 974

E-Mail: info@bbi-immobilien-ag.de

www.bbi-immobilien-ag.de